



Az.: BK4-19-006

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Energiewendebedingte Erweiterung UW Hamburg/Nord“ gemäß § 23 Abs. 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Berlin.

Die Antragstellerin trägt vor, das technische Ziel der Investition sei die Schaffung der Voraussetzungen für die erforderliche zusätzliche Versorgung des [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] aufgrund eines energiewendebedingten Lastanstiegs.

Hierzu sollen mit der vorliegenden Investitionsmaßnahme im bestehenden 380/110-kV-Umspannwerk Hamburg/Nord ein 380-kV-Transformatorschaltfeld, ein vierter 380/110-kV-Transformator mit 300 MVA, ein 110-kV-Transformatorschaltfeld [REDACTED] [REDACTED] und ein vierter Sammelschienenabschnitt errichtet werden.

Zur Begründung der Notwendigkeit führt die Antragstellerin aus, dass die derzeitige Transformatorkapazität perspektivisch nicht mehr ausreichen werde, um die Versorgung des [REDACTED] [REDACTED] auch im Fall von Wartungsarbeiten (n-1)-sicher zu gewährleisten. Das Netzkonzzept in Hamburg erfolge über eine 380-kV-Ringstruktur. Hamburg/Nord sei eine von drei 380/110-kV-Netzschnittstellen. Das 380/110-kV-Umspannwerk versorge ein [REDACTED]. Aufgrund der besonderen Bedeutung sei das Umspannwerk auch während einer Wartung (n-1)-sicher aufgebaut.

Bedingt durch die Energiewende sei eine Reduzierung der kohlebasierten Kraftwerksleistung in Hamburg bis zu deren vollständiger Stilllegung geplant. So sei im [REDACTED] [REDACTED] die Außerbetriebnahme des [REDACTED] bereits bis 2022 geplant, daher entstehe der Bedarf zusätzlicher Maßnahmen. Das [REDACTED] [REDACTED] sei eine Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage, es kombiniere die Fernwärme- und Stromerzeugung (installierte elektrische Leistung 250 MW). Die dann fehlende 110-kV-Einspeisung des [REDACTED] erhöhe die Residuallast am UW Hamburg/Nord, sie müsse daher fortan durch das vorgelegte 380-kV-Netz über die 380/110-kV-Transformatoren bereitgestellt werden. Mit der Reduzierung der kohlebasierten KWK-Anlagenleistung in Hamburg werde für die Fernwärme ein Erzeugungsmix angestrebt, in dem künftig auch das Stromnetz verstärkt genutzt werde. Dafür sollen Power-to-Heat-Anlagen eingesetzt werden.

Das [REDACTED] werde derzeit über vier 380/110-kV-Transformatoren versorgt, von denen drei Transformatoren im UW Hamburg/Nord und ein Transformator im UW Hamburg/Ost stünden. Dieser werde über das [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] geschaltet. Ab 2023 könne die Wartung eines 380/110-kV-Transformators im UW Hamburg/Nord, im Gegensatz zum heutigen Stand, nicht mehr (n-1)-sicher beherrscht werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass während der Wartung eines Transformators einer der drei verbleibenden Transformatoren ausfalle, betrage [REDACTED] % pro Jahr. Die Wahrscheinlichkeit dieses Fehlers bei einer Betriebsdauer der Transformatoren von 40 Jahren läge bei [REDACTED]. Damit es zu einem Schadenseintritt komme, müsse die Last so hoch sein, dass mindestens einer der beiden verbleibenden Transformatoren beim Fehlereintritt überlastet sei. Dies ist zu ca. [REDACTED] % der Fall. Die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes läge damit bei [REDACTED]. Bei einem Transformatorfehler bei gleichzeitiger Transformatorwartung und einer unmittelbaren Teilwiederversorgung durch Wartungsabbruch nach 24 Stunden entstehe ein Schaden von [REDACTED]. Bei Ausfall beider Transformatoren für einen Monat läge die Höhe des Schadens bei [REDACTED].

Mit Errichtung eines vierten 380/110-kV-Transformators werde die Errichtung eines vierten 380-kV-Sammelschienenabschnitts notwendig. [REDACTED]

[REDACTED] e
[REDACTED]
[REDACTED] t

Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr 2020 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2023 stattfinden.

Die Antragstellerin hat [REDACTED] als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Antragstellerin hat am 31.03.2019 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Energiewendebedingte Erweiterung UW Hamburg/Nord“ beantragt und in der Folge weitere Informationen zu dem Projekt nachgereicht.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 22.05.2020 angehört. Sie hat mit Schreiben vom 05.06.2020 Stellung genommen.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Berlin gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 09.07.2019 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 05.06.2020 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Berlin zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 31.03.2019 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2020 abzustellen.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Regulierungsbehörde des Landes Berlin wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Behörde des Landes Berlin wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Für das Projekt „Energiewendebedingte Erweiterung UW Hamburg/Nord“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätswolumen bzw. Transportmengenwolumen. Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Erweiterungsinvestition handelt, da mit Erweiterung des Umspannwerks Hamburg/Nord um einen vierten 380/110-kV-Transformator mit 300 MVA die derzeitige Umspannkapazität erhöht wird.

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass die Investitionsmaßnahme notwendig für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes ist. Investitionen für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die sowohl durch die Reaktion auf eine veränderte Nachfrage als auch durch die Prognose zu erwartender zukünftiger Nachfrageänderungen begründet sind. Für den bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendige Investitionen erfassen sämtliche Maßnahmen aus Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen, die aus einer aktuellen oder zu erwartenden Veränderung der Nachfrage auf der Ein- und/ oder Ausspeiseseite eines Netzes resultieren. Die Veränderung der Nachfrage kann zum einen bewirken, dass die vorhandene Leistung bei Elektrizitätsnetzen bzw. die vorhandene Kapazität in Gasnetzen entsprechend der geänderten Nachfrage erweitert werden muss, und zum anderen, dass durch die aktuelle oder erwartete Nachfrageänderung eine Umstrukturierung der Netzinfrastruktur zur Sicherstellung der technischen Sicherheit vorgenommen werden muss. Unter bedarfsgerechten Ausbau fallen weiterhin Maßnahmen, die der Befriedigung einer bereits vorhandenen bestehenden Nachfrage dienen, wenn bei Unterlassung der Maßnahmen die bereits vorhandene bestehende Nachfrage nicht mehr bedient werden kann. Der Bedarf ist dabei objektiv im Sinne einer „erforderlichen Menge“ zu verstehen. Ein bedarfsgerechter Ausbau stellt die Befriedigung dieses Bedarfs und eines zukünftig zu erwartenden Bedarfs in ein Verhältnis zum entstehenden Aufwand und damit unter den Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit. Wenn ein Netz auch unter Einhaltung des (n-1)-Kriteriums ausnahmsweise eine sichere und zuverlässige Versorgung dauerhaft nicht gewährleisten kann, sondern ein störungsfreier Netzbetrieb zuverlässig nur mit darüber hinausgehenden Reserven und Betriebsmitteln betrieben werden kann, können im Einzelfall auch über das (n-1)-Kriterium hinausgehende Maßnahmen für den bedarfsgerechten Netzausbau erforderlich sein. Bei der Beurteilung sind neben der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls der Betriebsmittel auch die für die Maßnahme aufzuwendenden Kosten sowie die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und die Höhe eines möglichen Schadens gegeneinander abzuwägen.¹ Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass ausnahmsweise über das (n-1)-Kriterium hinausgehende Maßnahmen für den bedarfsgerechten Netzausbau erforderlich sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass während der Wartung eines Transformators einer der drei verbleibenden Transformatoren ausfalle, betrage 0,0001 pro Jahr. Die Wahrscheinlichkeit dieses Fehlers bei einer Betriebsdauer der Transformatoren von 40 Jahren läge bei 0,004. Damit es zu einem Schadenseintritt komme, müsse die Last so hoch sein, dass mindestens einer der beiden verbleibenden Transformatoren beim Fehlereintritt überlastet sei. Dies ist zu ca. 50 % Fall. Die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts läge somit bei 0,002. Bei einem Transformatorfehler bei gleichzeitiger Transformatorwartung und einer unmittelbaren Teilwiederversorgung durch Wartungsabbruch nach 24 Stunden entstehe ein Schaden von 100.000 €. Bei Ausfall beider Transformatoren für einen Monat läge die Höhe des Schadens bei 1.000.000 €. Damit hat die Antragstellerin die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls der bestehenden Betriebsmittel, die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und die Höhe eines möglichen Schadens plausibel dargelegt. Die Antragstellerin hat zudem dargelegt, dass durch die Errichtung eines vierten 380/110-kV-Transformators die Errichtung einer vierten 380-kV-Sammelschienenabschnitts notwendig wird. Ansonsten müssten mit Errichtung des vierten 380/110-kV-

¹ Vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 28.02.2018, VI-3 Kart 136/16 [V], Rn. 39 (juris).

Transformators vier 380/110-kV-Transformatoren

Die Errichtung eines vierten Sammelschienenabschnitts ist daher für den bedarfsgerechten Netzausbau erforderlich.

Der ermittelte Bedarf kann auch nicht ohne Netzausbau, beispielsweise durch marktbezogene Maßnahmen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG, befriedigt werden. Alternative besser geeignete Investitionsmaßnahmen zur Befriedigung des Bedarfs sind ebenfalls nicht ersichtlich.

III. Ersatzanteil

Die gegenständliche Investitionsmaßnahme enthält keinen Ersatzanteil.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet. Die gegenständliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 31.03.2019 und somit nach dem 17.09.2016 beantragt.

Bei Investitionsmaßnahmen, die nicht auch dem Ersatz vorhandener Anlagen bzw. vorhandener Anlagenbestandteile dienen, ist gem. § 23 Abs. 2b S. 6 ARegV kein Ersatzanteil abzuziehen. Zwar ist vorliegend kein Regelbeispiel gemäß § 23 Abs. 2b S. 7 ARegV einschlägig, allerdings ist diese Aufzählung keinesfalls abschließend, sodass über die ausdrücklich genannten Beispielsfälle hinaus auch weitere Fälle möglich sind, in denen ein Ersatzanteil von 0 Prozent festzusetzen ist. Dies ist vorliegend der Fall.

So hat die Antragstellerin der Beschlusskammer hinreichend Daten und Informationen, die für die Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils notwendig sind, vorgelegt. Die Antragstellerin hat glaubhaft nachgewiesen, dass das gegenständliche Projekt ausschließlich Investitionen in vollständig neu zu errichtende Anlagen bzw. Anlagenbestandteile zum Gegenstand hat, die mit keinem Ersatz vorhandener Anlagen bzw. vorhandener Anlagenbestandteile einhergehen. Die Antragstellerin plant die Erweiterung um einen vierten 380/110-kV Transformator mit 300 MVA mit der zugehörigen Primär- und Sekundärtechnik.

C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt. Soweit die Antragstellerin einen über den 31.12.2023 hinausgehenden Genehmigungszeitraum beantragt hat, ist der Antrag abzulehnen.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV sind Genehmigungen für Investitionsmaßnahmen jeweils bis zum Ende derjenigen Regulierungsperiode zu befristen, in der ein Antrag gestellt worden ist. Wird ein Antrag erst nach dem Basisjahr, welches nach § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV für die folgende Regulierungsperiode zugrunde zu legen ist, für die folgende Regulierungsperiode gestellt, ist die Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV bis zum Ende dieser folgenden Regulierungsperiode zu befristen. Das Basisjahr für die kommende Regulierungsperiode ist das Jahr 2021. Die Antragstellerin hat die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das vorliegende Projekt am 31.03.2019 beantragt. Damit ist die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode zum 31.12.2023 zu befristen.

D. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV etwas Abweichendes festgelegt hat, können gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV ab dem Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme der Anlagengüter der Investitionsmaßnahme oder eines Teils der Investitionsmaßnahme bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der die Genehmigung der Investitionsmaßnahme gilt, als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, abzüglich des projektspezifischen oder pauschal festgelegten Ersatzanteils.

Für den Zeitraum bis zu der vollständigen Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagengüter können gemäß § 34 Abs. 12 ARegV als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, ab dem 22.03.2019 bis zu der Festlegung der Pauschale nach § 23 Abs. 1a S. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV jährlich pauschal 0,2 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze kann für die vorliegende Investitionsmaßnahme frühestens zum 01.01.2020 erfolgen, da der Antrag zum 31.03.2019 gestellt wurde und somit die erstmalige Kostenwirksamkeit für die Investitionsmaßnahme frühestens im Jahr 2020 eintreten darf. Tatsächlich geht die Antragstellerin derzeit von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2020 aus, sodass derzeit mit einer erstmaligen Anpassung der Erlösobergrenze zum 01.01.2020 zu rechnen ist.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.I. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinnt und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen

- Rückstellungen
- Öffentliche Förderungen
- Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

F. Kosten

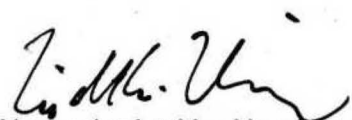
Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).


Alexander Lüdtkke-Handjery

Vorsitzender


Roman Smidrkal

Beisitzer


Jacob Ficus

Beisitzer